

Jugendordnung des Karlsruher Turngaus

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im Karlsruher Turngau (im Folgenden als TJ bezeichnet) ist die Jugendorganisation des Karlsruher Turngaus (im Folgenden als KTG bezeichnet)

Ihre Mitglieder sind:

- alle Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre der Mitgliedsvereine des KTG
- die für den Jugendbereich durch die Mitgliedsvereine gewählten oder bestätigten Vertreterinnen und Vertreter
- die durch die TJ beauftragten Vertreterinnen und Vertreter

§ 2 Grundsätze

Die TJ trägt durch Programme und Maßnahmen dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft sowie der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die TJ fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Grundlage dafür ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Die sportliche und überfachliche Jugendarbeit in der TJ richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben.

Die Förderung persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die TJ schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen.

Zur Arbeit der TJ gehört es, sowohl die Kultur des eigenen Volkes, als auch ein multikulturelles Verständnis seiner Mitglieder zu fördern. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten aller Völker bei.

Die Vertreterinnen und Vertreter der TJ arbeiten zur Verwirklichung der sportlichen und überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit mit Erziehungsträgern und Jugendverbänden innerhalb und außerhalb des Sports sowie mit den Gaufachwarten zusammen.

Innerhalb des Turngaus ist die TJ insbesondere für alle Wettkampfformen im Kinder- und Jugendbereich sowie für die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

§ 4 Eigenverantwortung

Die TJ wirtschaftet selbständig mit den ihr zufließenden Mitteln. Sie ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen und zweckgebundenen Spenden. Sie erstellt einen jährlichen Haushaltsplan.

Die TJ ist gegenüber dem/der Turngauvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Turngauvorsitzenden sowie dem Bereichsvorsitzenden Finanzen rechenschaftspflichtig.

Die Ordnung der TJ ist im Grundsatz für den Turngau sowie dessen Organe im Rahmen der Satzung des KTG verbindlich.

Der Turngauvorstand erhält jeweils eine Kopie der Protokolle der Vollversammlung der TJ, der Jugendvorstands- sowie Jugendausschuss-Sitzungen.

§ 5 Organe

Organe der TJ im Turngau sind

- die Vollversammlung der TJ
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 6 Vollversammlung

6.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der TJ im Turngau. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es gilt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

6.2 Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind:

- die Delegierten der Jugend der Mitgliedsvereine des Turngaus
- die Mitglieder des Jugendausschusses

Jeder Verein des KTG kann für die ersten gemeldeten einhundert Kinder und Jugendliche drei Delegierte entsenden. Für je weitere angefangene einhundert Mitglieder erhöht sich die Zahl der Delegierten um einen Vertreter. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 12 Jahre.

Entscheidend für die Zahl der Delegierten der einzelnen Vereine ist die Zahl der in der letztjährigen Mitgliederbestandserhebung des Badischen Sportbundes Nord gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr einschließlich.

6.3 Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandsmitglieds Finanzen
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendvorstandsmitglieder sowie der Delegierten zu Jugendversammlungen auf allen Ebenen, zu denen die TJ Delegationsrecht hat
- Wahl der Jugendfachwarte
- Änderungen der Jugendordnung zu beschließen
- über Anträge abzustimmen.

6.4 Die Vollversammlung ist vom Jugendvorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen.

Die Vollversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des KTG statt.

Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem/der Jugendvorsitzenden. Er/sie kann einem Jugendvorstandsmitglied die Leitung übertragen.

Protokollant ist das Jugendvorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit. Ist er/sie verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter.

Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

6.5 Eine außerordentliche Vollversammlung kann der Vorstand der TJ einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Jugendvertreter von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine des Turngaus oder der Jugendausschuss mit absoluter Mehrheit dies schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss spätestens 3 Monate nach der Antragstellung wie eine ordentliche Vollversammlung einberufen werden.

§ 7 Jugendausschuss

7.1 Den Jugendausschuss der TJ im KTG bilden:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendfachwarte/innen
 - Gerätturnen männlich
 - Gerätturnen Kür weiblich
 - Gerätturnen Pflicht weiblich
 - Kampfrichterwart männlich
 - Kampfrichterwartin Kür weiblich
 - Kampfrichterwartin Pflicht weiblich
 - Fachwart(in) Eltern und Kind
 - Fachwart(in) Klein- und Vorschulkinder
 - Fachwart(in) TGW / TGM
 - Fachwart(in) Berechnungsausschuss
 - Fachwart(in) Breisachlager
 - Fachwart(in) Trampolinturnen
- c) die Teammitglieder mit beratender Stimme

- 7.2 Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Die Sitzungen werden von der/dem Jugendleiter/in einberufen und von ihr/ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben.
- 7.3 Dem Jugendausschuss obliegt es,
a) den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen,
b) über Grundsatzfragen zu beraten,
c) die Delegierten für die Vollversammlung der Badischen Turnerjugend sowie der Badischen Sportjugend zu wählen.
- 7.4 Die Struktur des Jugendausschusses wird durch den Jugendvorstand nach Bedarf definiert. Erweiterungen sind jederzeit möglich, Reduzierungen nur zum Ende einer Amtsperiode mit Zustimmung der Vollversammlung.
- 7.5 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vollversammlung der TJ auf zwei Jahre gewählt.

§ 8 Jugendvorstand

- 8.1 Den Jugendvorstand im Turngau bilden:
a) ein/e Jugendleiter/in
b) ein Jugendvorstandsmitglied Finanzen
c) ein Jugendvorstandsmitglied Wettkampfsport
d) ein Jugendvorstandsmitglied Kinder- und Jugendturnen
e) ein Jugendvorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
f) ein Jugendvorstandsmitglied Lehrwesen / Bildung
- 8.2 Die Mitglieder gemäß a) – f) werden durch die Vollversammlung der TJ auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Jugendvorstandes beauftragt dieser eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch eine/n Amtsnachfolger/in ein.
Der Jugendvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- 8.3 Es wird offen gewählt, sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 8.4 Der Jugendvorstand im KTG erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.
- 8.5 Der/die Jugendleiter/in vertritt die TJ im Vorstand des Turngaus.
Die Jugendvorstandsmitglieder vertreten ihren Bereich im entsprechenden Bereich des KTG.
Vertretungsweise kann ein anderes Jugendvorstandsmitglied oder Mitglied des Jugendausschusses, das durch den/die Jugendleiter/in bzw. den Jugendvorstand benannt wird, an diesen Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Teams und Projektgruppen

- 9.1 Teams bestehen aus einem/r Teamleiter/in und weiteren Teammitgliedern, welche die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben erfüllen.
- 9.2 Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen kann in Projektgruppen erfolgen. Ein/e Projektgruppenleiter/in wird beim ersten Treffen der Projektgruppe festgelegt. Der/die Projektgruppenleiter/in kann weitere Teilnehmer bestimmen. Jedes Jugendvorstandsmitglied hat das Recht, an Sitzungen der Projektgruppen teilzunehmen.
- 9.3 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung der TJ im KTG kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Die Vollversammlung der Turnerjugend im Karlsruher Turngau hat diese Jugendordnung am 17. Januar 2009 beschlossen.
Sie tritt an diesem Tag in Kraft.

Stand : Januar 2009